Hinweis zum Lesen von der Allgemein-Verfügung

Wichtige Informationen für Menschen mit Behinderung

Diese Allgemein-Verfügung ist ein sehr wichtiger Text.

Den Text hat das Ministerium für Gesundheit und Pflege geschrieben.

Das Ministerium gehört zur Regierung von Bayern.

Das Ministerium ist für die Gesundheit

von den Menschen in Bayern zuständig.

Der Text ist sehr lang.

Und es stehen sehr viele verschiedene Informationen im Text.

Wir wollen Ihnen das Lesen aber leicht machen.

Deshalb gibt es hier eine Liste.

In der Liste stehen alle Themen aus dem Text.

Sie können direkt ein Thema anklicken.

Dann müssen Sie nicht den ganzen Text lesen.

Und kommen direkt zu dem Thema,

das Sie lesen wollen.

1
2
3

Bild 1

Das sind die Themen:

Neue Regeln für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Regeln für alle Einrichtungen

Wer muss überprüfen, dass die Regeln eingehalten werden?

Regeln für Förder-Stätten

Regeln für Früh-Förder-Stellen

Regeln für Werkstätten

Regeln für Berufs-Bildungs-Werke und Berufs-Förderungs-Werke

Warum gibt es diese Regeln?



Neue Regeln für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Wichtige Informationen vom Ministerium für Gesundheit und Pflege für Menschen mit Behinderung

Wegen Corona gibt es verschiedene Regeln

für Menschen mit Behinderung.

Corona ist eine Atem-Wegs-Krankheit.

Eine Atem-Wegs-Krankheit ist zum Beispiel

Schnupfen oder Husten.

Corona ist eine neue Art von Grippe.

Das Fach-Wort für die Krankheit ist COVID-19.

Immer mehr Menschen bekommen die Krankheit Corona.

Es sind schon viele Menschen

an der Krankheit gestorben.

Und Corona ist zu einer Pandemie geworden.

Pandemie heißt:

Die Krankheit gibt es fast in allen Ländern auf der Welt.

Und die Krankheit verbreitet sich sehr schnell.



Bild 2

Corona ist sehr ansteckend.

Das heißt:

Jeder Mensch kann sich leicht anstecken.

Deshalb gibt es immer mehr Menschen,

die Corona haben.

Das ist sehr gefährlich.

Weil es im Moment keine Medizin gegen Corona gibt.

Und sich noch nicht alle Menschen

gegen Corona haben impfen lassen.



Ein anderer Grund ist:

In vielen Ländern reicht der Impfstoff noch nicht für alle Menschen aus.

Deshalb muss die Regierung von Bayern weiter alle Menschen gut schützen.

Und deshalb gibt es extra Regeln für Menschen mit Behinderung.

Die Regeln kommen vom Ministerium für Gesundheit und Pflege.

Das Ministerium gehört zur Regierung von Bayern.

Die Regeln werden manchmal geändert.

Hier sind neue Regeln.

Diese Regeln gelten vom 29. September bis zum 30. November 2021.

Die Regeln gelten für:

Werkstätten und Förder-Stätten für Menschen mit Behinderung

In einer Förder-Stätte bekommen

Menschen mit Behinderung Hilfe.

Gemeint sind damit Menschen,

die nicht in einer Werkstätte arbeiten können.

Weil ihre Behinderung sehr schwer ist.

Zum Beispiel können sie nicht in der Montage arbeiten.

Früh-Förder-Stellen

In einer Früh-Förder-Stelle bekommen

Kinder mit Behinderung Hilfe.

Und zwar sehr kleine Kinder.

Sie sind meistens nicht älter als 6 Jahre.

Auf jeden Fall gehen sie noch nicht in die Schule.

Man nennt die Hilfe für die Kinder Therapie.

Und die Angestellten von der Früh-Förder-Stelle

nennt man Therapeutinnen oder Therapeuten.



Bild 4



- Berufs-Bildungs-Werke
 - Dort werden Menschen auf die Arbeit vorbereitet.
 - Die Abkürzung für Berufs-Bildungs-Werke ist BBW.
- · Und Berufs-Förderungs-Werke

Dort werden Menschen auf

den 1. Arbeits-Markt vorbereitet.

Gemeint sind zum Beispiel

Menschen mit Behinderung.

Auf dem 1. Arbeits-Markt arbeiten vor allem

Menschen ohne Behinderung.

Die Abkürzung für Berufs-Förderungs-Werke ist BFW.

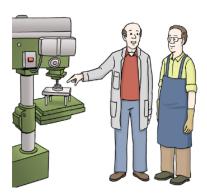


Bild 6

Regeln für alle Einrichtungen

Alle Menschen mit Behinderung dürfen wieder in die Einrichtungen gehen.

Das heißt:

Sie dürfen in den Förder-Stätten betreut werden.

Sie dürfen in den Werkstätten arbeiten.

Sie dürfen in den Früh-Förder-Stellen eine Therapie machen.

Und die Angehörigen dürfen auch wieder Beratung bekommen.

Das heißt:

Die Angehörigen können wieder Tipps von den Fach-Leuten bekommen.

Menschen mit Behinderung dürfen auch wieder in die

Berufs-Förderungs-Werke gehen.

Und in die Berufs-Bildungs-Werke gehen.

Und dort Unterricht bekommen.



Bild 7

Für jede Einrichtung muss es ein Hygiene-Konzept und Infektions-Schutz-Konzept geben.

Das sind Pläne.

In den Plänen steht:

Wie Menschen mit Behinderung in der Einrichtung vor Corona geschützt werden.

Für diese Pläne gibt es einen Vorschlag.

Das Fach-Wort für diesen Vorschlag heißt:

Rahmen-Hygiene-Plan.

Diese beiden Ministerien haben den Vorschlag gemacht:

- Ministerium f
 ür Gesundheit und Pflege

Jede Einrichtung muss ihr Hygiene-Konzept an die Kreis-Verwaltungs-Behörde schicken.

Und ihr Infektions-Schutz-Konzept.

Aber nur,

wenn die Kreis-Verwaltungs-Behörde das möchte.

Eine Kreis-Verwaltungs-Behörde ist zum Beispiel das Land-Rats-Amt.

Für jede Einrichtung kann das Konzept ein bisschen anders sein.

Der Grund dafür ist:

Nicht alle Einrichtungen sind gleich.

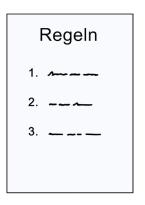
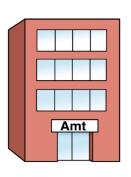


Bild 8



Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann noch andere Regeln festlegen.

Zum Beispiel,

wenn in einem Gebiet sehr viele Menschen Corona haben.

Ein Gebiet kann eine Stadt oder ein Land-Kreis sein.



Bild 10

Bild 11

In jeder Einrichtung müssen alle Menschen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Die Abkürzung dafür ist MNS.

Ein MNS muss mindestens eine medizinische Maske sein.

Diese Masken werden auch in einem Kranken-Haus getragen.

Zum Beispiel von Ärztinnen und Ärzten bei Operationen.

Ein MNS kann aber auch eine FFP-2-Maske sein.

FFP-2-Masken sind besonders sichere Masken.

Damit ist man noch besser vor Corona geschützt.

Aber es gibt diese Ausnahmen von der Regel:

Hatten Kinder noch nicht ihren 6. Geburtstag?

Dann müssen sie keinen MNS in den Einrichtungen tragen.

Können Menschen wegen ihrer Behinderung oder einer Krankheit keinen MNS tragen?

Dann müssen sie keinen MNS in den Einrichtungen tragen.

Das muss aber eine Ärztin oder ein Arzt bestätigen.

Das heißt:

Die Ärztin oder der Arzt muss aufschreiben:

Der Mensch kann wegen seiner Behinderung keine Maske tragen.

Oder: Der Mensch kann wegen seiner chronischen Krankheit keine Maske tragen.

Der Mensch mit Behinderung muss dann diesen Zettel immer dabei haben.

Das Fach-Wort für diesen Zettel ist Attest.

Will man mit Menschen mit Hör-Behinderung sprechen?

Dann muss man auch keinen MNS dabei tragen.

So können diese Menschen gut von den Lippen lesen.

Es kann noch andere Regeln

zur Masken-Pflicht in den Einrichtungen geben.



Das ist ein wichtiges Gesetz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeits-Platz.

Das Arbeits-Schutz-Gesetz soll für einen sicheren Arbeits-Platz sorgen.

Wenn Menschen mit dem Bus zur Einrichtung gebracht werden.

Dann muss man immer einen MNS im Bus tragen.

Dort reicht eine medizinische Maske.

Man kann aber auch eine FFP2-Maske tragen.

Manche Menschen müssen keine Maske tragen.

Zum Beispiel,

wenn das wegen ihrer Behinderung nicht möglich ist.

Oder wegen einem Gesundheits-Problem.

Wenn eine solche Person im Bus ist.

Dann müssen die Einrichtung und der Fahr-Dienst

zusammen mit dem Bezirk überlegen:

Was kann man tun, um diese Person vor Corona zu schützen?

Der Bezirk ist ein Amt.

Das Amt bezahlt viele Hilfen für Menschen mit Behinderung.

Wenn man mit Menschen mit Hör-Behinderung spricht.

Dann darf man den MNS auch abnehmen.

So können diese Menschen gut von den Lippen lesen.

Das gilt auch im Bus.





Bild 13



Bild 14

Wichtig ist aber auch:

Bekommen wieder mehr Menschen Corona?

Und müssen deswegen in ein Kranken-Haus.

Oder sogar auf die Intensiv-Station.

Dann kann die Regel wieder geändert werden.

Und man muss vielleicht wieder eine FFP2-Maske tragen.

Auch im Bus.

Auf einer Intensiv-Station sind Menschen, die sehr schwer krank sind.

Und zum Beispiel nicht mehr selbst alleine atmen können.

In bestimmten Fällen darf man keine von den Einrichtungen betreten.

Das heißt:

- Man darf nicht in die Werkstätte gehen.
- Und auch nicht in die Förder-Stätte.
- Und auch nicht in die Früh-Förder-Stätte.
- Und auch nicht in das BBW und das BFW.



Bild 15

Man darf zum Beispiel dann nicht in die Einrichtung gehen:

- Wenn man selbst gerade Corona hat.
- Wenn man einen Corona-Test gemacht hat.
 Und der Text anzeigt, dass man Corona hat.
- Wenn man Kontakt zu jemandem hat, der gerade wegen Corona krank ist.
 Oder wenn man Kontakt zu so einer Person hatte.
 Und das Gesundheits-Amt einem sagt:
 Man hat sich vielleicht bei dieser Person angesteckt.



Bild 16

Wenn man aus anderen Gründen in Quarantäne sein muss.

Das kann zum Beispiel sein,

wenn man von einer Reise zurückkommt.

Quarantäne spricht man Ka-ran-tä-ne.

Quarantane heißt:

Man muss alleine an einem Ort bleiben.

Zum Beispiel zuhause.

Damit man niemanden ansteckt.



Bild 17

Sind Menschen vollständig geimpft?

Oder genesen?

Dann gilt für sie das Betretungs-Verbot nicht.

Das heißt, diese Menschen dürfen dann auch in die Einrichtungen.

Zum Beispiel:

Wenn sie mit einem Menschen Kontakt hatten, der Corona hat.

Vollständig geimpft heißt:

Ein Mensch ist bereits geimpft.

Und die 2. Impfung war vor mindestens 15 Tagen.

15 Tage sind etwas länger als 2 Wochen.

Genesen heißt:

Der Mensch hatte schon Corona.

Und ist wieder gesund.

Genesene können Corona dann nicht mehr bekommen.

Genesene müssen aber ein Attest dabei haben.

Auf dem Attest muss stehen:

Der Mensch hatte schon Corona.

Und eine Ärztin und ein Arzt hat das festgestellt.



Bild 18

Hatte ein Genesener mit einem Menschen Kontakt, der Corona hat?
Und hat der Genesene danach selbst Anzeichen von Corona?

Dann darf er nicht mehr in die Einrichtung kommen.

Mit Anzeichen sind zum Beispiel gemeint:

- Fieber
- Husten
- Kann nicht mehr riechen
- · Kann nicht mehr schmecken

Wer muss überprüfen, dass die Regeln eingehalten werden?

Die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer sollen dafür sorgen:

Dass die Regeln eingehalten werden.

Das gilt auch für die Chefinnen oder Chefs von den Einrichtungen.

Und für die Chefinnen oder Chefs von den Schulen.



Bild 19

Hält sich eine Person nicht an diese Regeln?
Oder hält sich eine Einrichtung oder Schule
nicht an diese Regeln?
Dann kann sie dafür eine Strafe bekommen.
Das kann zum Beispiel eine Geld-Strafe sein.



Bild 20

Regeln für Förder-Stätten

Menschen mit Behinderung dürfen wieder in die Förder-Stätte.

Aber sie müssen sich weiter an besondere Regeln halten.

Wollen Menschen mit Behinderung in die Förder-Stätte?

Dann müssen sie eine Erklärung unterschreiben.

Oder ihre gesetzlichen Betreuerinnen oder Betreuer müssen eine Erklärung unterschreiben.

In der Erklärung steht:

Wir wissen über die Gefahr von Corona Bescheid.

Und,

dass es die Gefahr auch in der Förder-Stätte geben kann.

Damit ist gemeint, dass man sich auch dort mit Corona anstecken kann.

In der Erklärung steht auch:

Die Förder-Stätte hat uns gesagt:

Man kann sich dort mit Corona anstecken.

Wir wollen aber trotzdem wieder die Förder-Stätte besuchen.

Menschen mit Behinderung dürfen nicht in die Förder-Stätte.

Wenn sie eine sehr schwere Grund-Erkrankung haben.

Grund-Erkrankung heißt:

Man hatte schon vor Corona eine andere Krankheit.

Eine Grund-Erkrankung ist zum Beispiel,

wenn man Probleme beim Atmen hat.

Oder eine Krankheit am Herz oder an der Lunge.

Wenn man bestimmte Grund-Erkrankungen hat.

Dann hat man manchmal viel größere Probleme mit Corona.

Das heißt:

Man wird dann viel schwerer krank.

Weil man dann 2 Krankheiten auf einmal hat.





Darum ist Corona für diese Menschen viel gefährlicher.

Und sie dürfen nicht zur Förder-Stätte kommen.

Damit sie geschützt sind.

Aber es gibt eine Ausnahme:

Haben diese Menschen ein Attest von einer Ärztin oder einem Arzt?

Dann dürfen sie manchmal trotzdem in die Förder-Stätte gehen.

Ein Attest ist eine Bestätigung von einer Ärztin oder einem Arzt.



Bild 23

Bei nicht so schweren Grund-Erkrankungen dürfen die Menschen in die Förder-Stätte gehen.

Wichtig ist aber auch:

Dürfen Menschen mit Behinderung nicht in die Förder-Stätte gehen?

Dann sollen sie aber nicht alleine gelassen werden.

Und Kontakt zu anderen Menschen haben.

Zum Beispiel über das Telefon oder den Computer.

Haben Menschen mit Behinderung schon Corona gehabt?

Dann dürfen sie die Förder-Stätte besuchen.

Bild 24

Auch,

wenn sie eine schwere Grund-Erkrankung haben.

Das Gleiche gilt für Menschen mit Behinderung, die schon geimpft sind.

Damit ist immer die vollständige Impfung gemeint.

In jeder Förder-Stätte müssen auch

bestimmte Regeln eingehalten werden.

Gemeint sind damit die Regeln, die Menschen vor Corona schützen.

Das heißt:

- Alle Menschen müssen den Mindest-Abstand von 1,5 Metern einhalten.
 - 1,5 Meter ist zum Beispiel so lang wie
 - 2 Rollstühle oder 2 große Schritte.

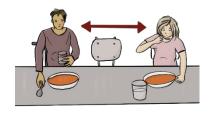


Bild 25

- Kann man den Mindest-Abstand von 1,5 Metern nicht einhalten?
 Dann muss man einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
 - Die Abkürzung dafür ist MNS.
 - Ein anderes Wort für eine MNS ist:
 - medizinische Gesichts-Maske.
 - Manche Menschen müssen keinen MNS tragen.
 - Zum Beispiel, wenn das wegen ihrer Behinderung nicht möglich ist.
 - Oder wenn man mit Menschen mit Hör-Behinderung spricht.

Regeln für Früh-Förder-Stellen

In allen Früh-Förder-Stellen darf es Therapie geben.

Und es darf auch Beratung und Förderung geben.

Diese Hilfen sind für Kinder und ihre Familien da.

Dabei müssen sich alle an bestimmte Regeln halten.

Damit sind Regeln gemeint, die vor Corona schützen.



Bild 26

Wegen Corona sollen die Hilfen von der Früh-Förderung anders gemacht werden.

Das soll überall dort gemacht werden, wo es möglich ist.

Die Therapie soll zum Beispiel am Telefon gemacht werden.



Bild 27

Oder über digitale Medien gemacht werden.

Digitale Medien sind zum Beispiel:

- Computer
- · Smartphones und Tablets

Smartphone spricht man:

Smaat-Foon.

Ein Smartphone ist ein Handy,

mit dem man ins Internet gehen kann.

Tablet spricht man so:

Täb-lett.

Ein Tablet ist größer als ein Smartphone.

Man kann damit ins Internet gehen.

Aber meistens nicht damit telefonieren.

Diese Geräte haben meistens eine Kamera.

Damit kann man die Person sehen,

mit der man spricht.

Auch wenn sie weit weg ist.

Das gilt auch für die Beratung von den Familien.

Die Beratung soll vor allem am Telefon gemacht werden.

Oder mit digitalen Medien.

So müssen sich die Menschen wegen Corona nicht treffen.

Und können sich dabei nicht anstecken.

Aber sie sehen sich trotzdem.

Und können miteinander sprechen.



Bild 28

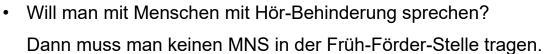


Bild 29

Alle Menschen in der Früh-Förder-Stelle müssen einen MNS tragen.

Aber es gibt diese Ausnahmen von der Regel:

- Hatten Kinder noch nicht ihren 6. Geburtstag?
 Dann müssen sie keinen MNS
 in der Früh-Förder-Stelle tragen.
- Können Menschen wegen ihrer Behinderung oder einer Krankheit keinen MNS tragen?
 Dann müssen sie keinen MNS in der Früh-Förder-Stelle tragen.



Stört der MNS bei der Behandlung von einem Menschen?

Dann muss kein MNS getragen werden.

Dann soll man aber den Mindest-Abstand

von 1,5 Metern einhalten.

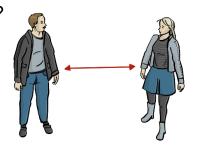


Bild 31

Bild 30

Regeln für Werkstätten

Menschen mit Behinderung dürfen in den Werkstätten arbeiten.

Bei der Arbeit muss aber auf eine gute Hygiene aufgepasst werden.

Hygiene spricht man Hü-gi-e-ne.

Hygiene heißt zum Beispiel:

Alles muss gut geputzt werden.

Und alle müssen sich immer gut die Hände waschen.

Für jede Werkstätte muss es ein Hygiene-Konzept und Infektions-Schutz-Konzept geben.

Das sind Pläne.



Bild 32

In den Plänen steht:

Wie Menschen mit Behinderung in der Werkstätte vor Corona geschützt werden.

Manche Menschen mit Behinderung dürfen nicht in die Werkstätte gehen.

Das heißt:

Sie dürfen nicht in der Werkstätte arbeiten.

Das ist in diesen Fällen so:

 Haben Menschen mit Behinderung eine schwere Grund-Erkrankung?
 Dann dürfen sie nicht in die Werkstätte kommen.

Grund-Erkrankung heißt:

Man hatte schon vor Corona eine andere Krankheit.

Eine Grund-Erkrankung ist zum Beispiel,

wenn man Probleme beim Atmen hat.

Oder eine Krankheit am Herz oder an der Lunge.

Dann hat man manchmal viel größere Probleme mit Corona.

Man wird dann viel schwerer krank.

Weil man dann 2 Krankheiten auf einmal hat.

Darum ist Corona für diese Menschen viel gefährlicher.

Und sie dürfen nicht zur Werkstätte kommen.

Damit sie geschützt sind.

Haben diese Menschen ein Attest von einer Ärztin oder einem Arzt? Dann dürfen sie manchmal trotzdem in die Werkstätte gehen.



Bild 33



Bild 34



Bild 35

Die Menschen mit Behinderung können die Regeln nicht einhalten.
 Zum Beispiel die Regel, dass man Abstand halten muss.
 Und die Regel, dass man gut auf Sauberkeit achten muss.

Haben Menschen mit Behinderung schon Corona gehabt?

Dann dürfen sie die Werk-Stätte besuchen.

Auch, wenn sie eine schwere Grund-Erkrankung haben.

Das gleiche gilt für Menschen mit Behinderung, die schon geimpft sind.

Damit ist immer die vollständige Impfung gemeint.

Dürfen Menschen mit Behinderung nicht in die Werkstätte?

Dann soll es für sie eine besondere Betreuung geben.

Das Fach-Wort dafür ist Not-Gruppen.

Das heißt:

Jemand aus der Werkstätte soll sich um diese Menschen kümmern.

Sie können dann vielleicht nicht in der Werkstätte arbeiten.

Aber sie bekommen eine andere Beschäftigung in der Werkstätte.

Wichtig ist aber:

Diese Betreuung soll in festen Gruppen sein.

Das bedeutet:

Immer die gleichen Menschen bekommen

zusammen eine Betreuung.

Und sie sollen bei der Betreuung keine anderen Menschen treffen.

Wenn das möglich ist.

Auch in den Not-Gruppen muss man sich an das Hygiene-Konzept

und Infektions-Schutz-Konzept halten.

Die Regeln für die Not-Gruppen

müssen in diesem Plan erklärt sein.



In jeder Werkstätte müssen auch bestimmte Regeln eingehalten werden. Gemeint sind damit die Regeln, die Menschen vor Corona schützen.

Das heißt:

- Alle Menschen müssen den Mindest-Abstand von 1,5 Metern einhalten.
 - 1,5 Meter ist zum Beispiel so lang wie
 - 2 Rollstühle oder 2 große Schritte.

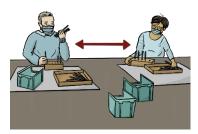


Bild 38

- Kann man den Mindest-Abstand von 1,5 Metern nicht einhalten?
 Dann muss man einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
 - Die Abkürzung dafür ist MNS.
 - Ein anderes Wort für einen MNS ist Maske.
 - Manche Menschen müssen keinen MNS tragen.
 - Zum Beispiel, wenn das wegen ihrer Behinderung nicht möglich ist.
 - Oder wenn man mit Menschen mit Hör-Behinderung spricht.

Regeln für Berufs-Bildungs-Werke und Berufs-Förderungs-Werke

Alle Menschen müssen in den BBW und BFW eine MNS tragen. Kann man dort den Mindest-Abstand von 1,5 Metern einhalten? Dann muss man dort keine Maske tragen.

Auch aus diesen Gründen müssen manche Menschen keine MNS tragen:

Zum Beispiel,

wenn das wegen ihrer Behinderung nicht möglich ist.

Oder wenn man mit Menschen mit Hör-Behinderung spricht.

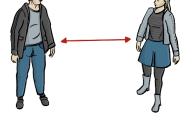


Bild 39

Warum gibt es diese Regeln?

Das Gesundheits-Ministerium hat festgestellt:

Es sind schon viele Menschen geimpft.

Auch in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Aber in allen Teilen von Bayern haben immer noch viele Menschen die Krankheit Corona.

Und auch in ganz Deutschland ist das so.

Das ist sehr schlimm.

Breitet eine Krankheit sich so schnell aus wie Corona?

Dann muss man etwas dagegen machen.

Was zu tun ist, steht im Infektions-Schutz-Gesetz.



Bild 40

Ziel ist:

Weniger Menschen sollen Corona bekommen.

Ein Grund dafür ist auch:

Kranken-Häuser können nicht so viele Menschen auf einmal behandeln.

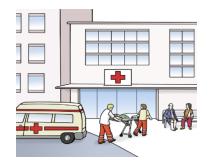


Bild 41

Wenn wir es schaffen, dass weniger Menschen Corona bekommen.

Dann können die Kranken-Häuser allen kranken Menschen helfen.

In Bayern haben immer noch Menschen Corona.

Auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist das so.

Für viele Menschen mit Behinderung

ist Corona besonders gefährlich.

Das gilt auch, wenn die Menschen geimpft sind.

Weil sie oft eine Grund-Erkrankung haben.

Oder älter sind.

Eine Grund-Erkrankung ist zum Beispiel, wenn man Probleme beim Atmen hat.



Bild 42

Oder eine Krankheit am Herz oder an der Lunge.

Oder Diabetes hat.

Diabetes ist eine Krankheit.

Bei dieser Krankheit haben Menschen zu viel Zucker im Blut.

Und müssen deshalb Medikamente nehmen.

Deshalb müssen auch alle Menschen in Einrichtungen gut geschützt werden.

Damit sind zum Beispiel Einrichtungen

für Menschen mit Behinderung gemeint.

Auch dort soll sich Corona nicht ausbreiten.

Eine andere Gefahr ist auch das:

Manche Menschen merken nicht, dass sie Corona haben.

Weil sie sich nicht krank fühlen.

Sie können aber trotzdem andere Menschen anstecken.

Das muss weiter verhindert werden.

Deshalb sind diese neuen Regeln notwendig.

Das wichtigste ist,

dass Menschen mit Behinderung geschützt werden.

Sie sollen keine schwere Krankheit bekommen.

Die Gesundheit von allen Menschen ist am wichtigsten.

Aber auch das ist wichtig:

Menschen mit Behinderung sollen sich wohl fühlen.

Und möglichst gut leben können.

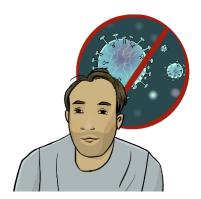


Bild 43

Diese Regeln gelten vom 29. September bis zum 30. November 2021.

Der 30. November 2021 gehört noch dazu.

Übersetzt von **sag's einfach** – Büro für Leichte Sprache, Regensburg.

Geprüft von der Prüfgruppe einfach g`macht, Abteilung Förderstätte,

Straubinger Werkstätten St. Josef der KJF Werkstätten g GmbH.

Die gezeichneten Bilder kommen von der © **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.**, Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel,

2013 und von © **Inga Kramer**, <u>www.ingakramer.de</u> (Bilder 11, 14, 16, 17, 18, 25, 30, 31, 32, 38, 39, 43).